

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Lörzweiler über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Beckerfeld / Röst"

Der Ortsgemeinderat Lörzweiler hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Beckerfeld / Röst" beschlossen. Die Gemeinde plant, mit dem Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Seniorenheim“ und eine dazu ausreichende Erschließung durch Sicherung von Flächen für eine öffentliche Straßenverkehrsanlage festzusetzen. Weitere noch bebaubare Flächen können als Wohnbaufläche für entsprechende Wohngebäude festgesetzt werden. Durch den Vorkauf des Anwesens Königstuhlstraße 2 soll rund um das Rathaus ein Gemeindezentrum entstehen, in dem neben der Erweiterung bestehender Nutzungen auch ein Pflegestützpunkt mit Pflegeambulanz eingerichtet werden soll. Weiter ist daran gedacht, im südlichen Bereich hinter der Kirche eine fußläufige Verbindung zum geplanten Seniorenheim zu schaffen, welche auch eine Platzanlage beinhaltet.

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Lörzweiler in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes "Beckerfeld / Röst" eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan durch Umrandung mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausgefertigt:
Lörzweiler, den 16.02.2018

Michael Christ
Ortsbürgermeister